Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33678

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8. Orphelinat von Avry-devant-Pont.
9. Orphelinat Duvillard des Greyerzer Landes in Epagny-Gruyères.
10. Orphelinat von Gumefens.
11. Maison de la Providence in Freiburg. (M.) Bischöfliche Anstalt für arme Waisen.
12. Orphelinat de filles in Montagny-la-Ville. Ausbildung im Nähen und Kochen.
13. Orphelinat in Vaulruz (Gruyère).
14. Anstalt Flégely in Monterschu. Privat.
15. Orphelinat et école agricole et professionnelle Marini in Montet-Broye. (K.) Erlernung der Landwirtschaft oder eines Berufes. Privat.
16.—17. Waisenhäuser St. Joseph in La Roche und St. Vinzenz in Tafers.
18.—21. Waisenhäuser der Kirchgemeinden Promasens, Romont und Sâles, Waisenhaus von Lussy bei Romont.

b) Für körperlich oder geistig abnormale Kinder:

1. Anstalt unserer mitleidigen Frau für schwachsinnige Mädchen in Seedorf. Privat.
2. Institut für abnormale Knaben in Progens.
3. Taubstummenanstalt Bertigny in Freiburg. Privat.
4. Kinder-Blindenanstalt Sonnenberg in Freiburg. Privat.

II. Kanton Solothurn.

Das Schulwesen des Kantons umfaßt sechs äußerlich getrennte, aber innerlich zusammenhängende Stufen, nämlich: 1. Die Kleinkinderanstalten; 2. Die Primarschule; 3. Die Bezirksschulen; 4. Die Fortbildungsschulen; 5. Die land- und hauswirtschaftliche Schule und 6. Die Kantonsschule mit ihren vier Abteilungen.[1])

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 4—4½ Jahre. Jahreskurse von 42—45 Wochen. Zum Teil Schulgeld, zum Teil Unentgeltlichkeit des Besuches.

---

[1]) Vergleiche Botschaft zum „Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen", angenommen in der Volksabstimmung vom 29. August 1909.

II. Obligatorische Primarschule.[1])

Minimaleintrittsalter: Siebentes Altersjahr, vollendet bis zum 31. Dezember. Kinder, welche bei Beginn des Schuljahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, können mit Genehmigung der Schulkommission die Schule besuchen.

Schulpflicht. Die Primarschulpflicht beträgt vom Schuleintritt des Kindes an gerechnet für Knaben und für Mädchen acht Jahre, das heißt sie erstreckt sich vom 7.—15. Altersjahr. Im letzten Schuljahre sind die Mädchen nur zur Arbeitsschule verpflichtet.[2]) Unterschule: 7.—10. Altersjahr (I.—III. Schuljahr); Mittelschule: 10.—12. Altersjahr (IV. und V. Schuljahr); Oberschule: 12.—15. Altersjahr (VI. bis VIII. Schuljahr). Das Dispensationsrecht steht ausschließlich dem Regierungsrate zu. — Im reformierten Bezirk Bucheggberg Dauer der Schulpflicht neun Jahre.

Schulzeit. Schulbeginn: 1. Mai. Jährliche Schulwochen: 38 bis 40.

a) Unterschule: Sommer: I.—III. Schuljahr 24 Stunden. Winter: I. und II. Schuljahr 24 Stunden. III. Schuljahr 30 Stunden. — b) Mittelschule: Sommer: IV. Schuljahr 24 Stunden; V. Schuljahr 12 Stunden. Winter: IV. und V. Schuljahr 30 Stunden. — c) Oberschule: Sommer: VI.—VIII. Schuljahr 13 Stunden.[3]) Winter: VI.—VIII. Schuljahr: 30 Stunden. Während des Winters soll jeden Vormittag Schule gehalten werden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) Weibliche Arbeitsschule. Die Arbeitsschulpflicht dauert vom II. bis VIII. Schuljahre, während die eigentliche Primarschulpflicht der Mädchen nur bis zum VII. Schuljahre geht.[2]) Eintritt: 8. Altersjahr. Jährliche Unterrichtswochen 38—40. Wöchentliche Unterrichtsstunden: II.—III. Schuljahr vier Stunden; IV.—VIII. Schuljahr sechs Stunden.

In Gemeinden ohne besondern hauswirtschaftlichen Unterricht im 8. Schuljahr und im Bezirk Bucheggberg im 9. Schuljahr Erteilung von Haushaltungskunde durch die Mädchenarbeitsschule.

b) Knabenhandarbeit. Eintritt 12.—15. Altersjahr. Kurse von 15—40 Wochen.

---

[1]) Primarschulgesetz vom 3. Mai 1873 und Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877.

[2]) Von 33 Gemeinden wurde das 8. Mädchenschuljahr obligatorisch eingeführt, von 2 Gemeinden das 9. Mädchenschuljahr.

[3]) Von sämtlichen Gemeinden erhöht.

III. Allgemeine Fortbildungsschule. (Kantonales Obligatorium.[1])

Als erster der 25 Kantone hat der Kanton Solothurn schon in seinem Schulgesetz von 1873 die Fortbildungsschule für die schulentlassene männliche Jugend bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr obligatorisch erklärt. Die allgemeine Fortbildungsschule bezweckt, das Wissen und Können der aus der Primarschule entlassenen jungen Leute zu befestigen und zu erweitern; die beruflichen Fortbildungsschulen wollen außerdem diesen Leuten eine spezielle berufliche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche etc.) Bildung vermitteln. (§ 73 des Gesetzes vom 29. August 1909.)

Fortbildungsschulpflichtig sind die auf Kantonsgebiet wohnhaften Jünglinge, welche acht Schuljahre absolviert haben. Weitere Schuljahre, welche diese jungen Leute in der Primarschule, in einer Bezirks- beziehungsweise Sekundarschule oder in einer höhern Schule als ordentliche Schüler zubringen, gelten als Fortbildungsschuljahre. Der Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule wird ersetzt durch den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule (§ 77 des Gesetzes). Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr.

Der Unterricht umfaßt drei Halbjahreskurse mit mindestens je 80 Stunden. Der Kurs beginnt anfangs November und schließt Ende März.

(Berufliche Fortbildungsschulen siehe Abschnitt VII: Berufsbildung.)

IV. Bezirksschulen.[2])

Sie werden von den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates errichtet. Eintritt: 12.—13. Altersjahr, respektive Anschluß an die sechste Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Jährliche Schulwochen 39—42. Zwei bis vier Jahreskurse. An jeder Schule mindestens zwei Lehrer. Schulgeld für außerhalb des Kantons wohnende Nichtsolothurner.

Die Bezirksschulen, die den Lateinunterricht in ihren ordentlichen Lehrplan aufgenommen haben, sind berechtigt, mit Schülern der 6. Primarschulklassen, welche die Absicht haben, später das Gymnasium zu besuchen, einen Vorkurs der lateinischen Sprache mit 5 oder 6 Wochenstunden durchzuführen.

Die Sekundarschulen der Stadt Solothurn für Knaben und Mädchen, deren I. Klassen mit dem 7. Schuljahre einsetzen, ent-

[1]) Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 73 ff.

[2]) Gesetz über die Bezirksschulen des Kantons Solothurn vom 18. April 1875 und Abänderungen des Kantonsschulgesetzes vom 24. März 1929 und 23. Februar 1930.

halten drei Jahreskurse. Außerdem besitzt auch die Gemeinde Kienberg eine Sekundarschule.

In der Stadt Olten besteht neben der Bezirksschule eine Sekundarschule, die etwas über das Pensum der Primarschule hinausgeht.

V. Mittelschulen.

Kantonsschule in Solothurn.[1])

Die Kantonsschule in Solothurn besteht aus folgenden Abteilungen: a) Gymnasium mit 7½ Jahreskursen; b) Realschule mit 6½ Jahreskursen; c) Lehrerbildungsanstalt mit vier und d) Handelsschule mit drei Jahreskursen. Das Schuljahr beginnt für sämtliche Abteilungen im Frühjahr; die jährliche Schulzeit beträgt 40 Wochen. Der Besuch der Kantonsschule steht Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes zu. (§ 11.)

Der Unterricht am Gymnasium schließt an den Unterricht der fünften Primarschulklasse, der Unterricht an der Realschule an den Unterricht der sechsten Primarschulklasse, der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und der Handelsschule an denjenigen zweiklassiger Bezirks- beziehungsweise Sekundarschulen an. Aufnahmeprüfung. — Schulgeld von Schülern, die nicht im Kanton wohnen und die nicht Kantonsbürger sind.

Für die Abiturienten des Gymnasiums und der Realschule finden Maturitätsprüfungen statt, für diejenigen der Lehrerbildungsanstalt die Patentprüfung, für die Handelsschule Diplomprüfungen.

VI. Lehrerbildung.

a) Primarlehrer und Lehrerinnen:

Lehrerbildungsanstalt in Solothurn.

Abteilung der Kantonsschule. Siehe dort.

b) Arbeitslehrerinnen:

Diese werden in besondern Kursen in Solothurn ausgebildet. Dauer 9—15 Monate. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr.

c) Bezirkslehrer:

Patentprüfungen, zu denen Bewerber zugelassen werden, die das 22. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ausweise über eine ausreichende allgemeine Bildung (solothurnisches Maturitätszeugnis oder Primarlehrerpatent oder entsprechende Ausweise

[1]) Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 und Abänderungen vom 24. März 1929 und 23. Februar 1930.

außerkantonaler Anstalten) und über ein mindestens fünf Semester umfassendes Studium an einer Universität, Akademie oder technischen Hochschule eingereicht haben. Von künftigen Lehrern der französischen Sprache wird verlangt, daß sie sich mindestens neun Monate, mit Einschluß eines Universitätssemesters, im französischen Sprachgebiet zum Zwecke des Studiums ununterbrochen aufgehalten haben.

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Berufliche Fortbildungsschulen. (Berufsschulen.)

Der Regierungsrat kann auf Begehren einer oder mehrerer Einwohnergemeinden für einen örtlich oder persönlich zu umschreibenden Kreis den Besuch einer staatlich subventionierten beruflichen Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Die beruflichen Fortbildungsschulen zerfallen nach solothurnischem Gesetz in gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche.

Gemäß Bundesgesetz vom 26. Juni 1931 besteht für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge beiderlei Geschlechts das Obligatorium des Besuches des beruflichen Unterrichts für die Dauer der Lehrzeit.

B. Fachschulen.

1. Uhrmacherschule in Solothurn (städtisch).

Gegründet 1884. Eintritt: 15. Altersjahr. Normalkurs drei Jahre von 50 Wochen. Spezialkurse 1—2 Jahre, für Vorgerücktere nach Vereinbarung. Schulgeld.

2. Handelsschule in Solothurn.

Abteilung der Kantonsschule, siehe oben.

3. Verkehrs- und Handelsschule in Olten.

Für Knaben und Mädchen, jede mit zwei Jahreskursen. — Die Verkehrsschule umfaßt eine Eisenbahn-, Post- und Telegraphenabteilung. Mindestalter für den Eintritt 15 Jahre, Höchstalter für den Eintritt in die Verkehrsschule 23 Jahre. Abgeschlossene Sekundarschulbildung erforderlich. — Schulgeld.

4. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule im Wallierhof, Riedholz, Solothurn.

Die Schule, 1909 eröffnet, umfaßt zwei Halbjahreskurse, je von Anfang November bis Ende März. Diplomprüfung. Eintritt

nach zurückgelegtem 17. Altersjahr für den ersten Kurs. — Verpflegungsgeld.

5. Kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule im Wallierhof, Riedholz, Solothurn.

Der landwirtschaftlichen Winterschule angegliedert. 1921 eröffnet. 4½—5 Monate. Kurse von Mitte April an. Eintrittsalter mindestens 17 Jahre. — Verpflegung und Kostgeld.

VIII. Spezialanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder.

1. Discher'sche Mädchen-Erziehungsanstalt in Solothurn. (Privat.)
2. St. Josephsanstalt „Bachteln" bei Grenchen. Für Knaben und Mädchen. (Privat.)
3. Solothurnisches Institut für Heilerziehung in Solothurn.
4. Beobachtungs- und Durchgangsheim „Bethlehem" in Wangen bei Olten.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten, gegründet durch die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
2. Spezialklassen der Gemeinden Solothurn, Biberist und Olten.
3. Hilfsschule der St. Josephsanstalt „Bachtelen", Grenchen.

c) Weitere Erziehungsanstalten.

1. Freiluftschule der Stadt Solothurn.
2. Solothurnische Waisenanstalt Schläfli-Stiftung in Selzach.

Kanton Baselstadt.

Allgemeines: Das Schulwesen des Kantons Baselstadt ist von Grund auf neu organisiert worden auf der Grundlage des Schulgesetzes vom 4. April 1929. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse: [1])

A. Kindergärten.

B. Schulen für allgemeine Bildung.

I. Die Primarschule 1.—4. Schuljahr, und die Sekundarschule 5.—8. Schuljahr. II. Die Hilfsklassen für Schwachbegabte und

[1]) Aufbau nach Schulgesetz vom 4. April 1929.